

Satzung der Wählervereinigung „Bürger für Landshut e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Die Wählervereinigung führt den Namen „Bürger für Landshut e. V.“ und hat ihren Sitz in Landshut.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich politische Zwecke im Sinne des § 34g EStG. Zweck des Vereines ist es, das kommunalpolitische Geschehen in der Stadt Landshut mitzubestimmen.

Durch die Auswahl und Heranführung geeigneter Bürgerinnen und Bürger an die Kommunalpolitik sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für den Oberbürgermeister und den Stadtrat, Kandidaten durch den Verein unterstützt werden.

Der Verein bejaht die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und ist parteipolitisch unabhängig.

Die fördernde Mitwirkung der Mitglieder und Spender des Vereines dient der Chancengleichheit gegenüber den Kandidaten der Parteien und anderen Wählervereinigungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht Mitglied einer politischen Partei oder einer anderen Wählervereinigung ist, sowie den Zweck und die Ziele der Wählervereinigung unterstützt. Der Vorstand kann hiervon in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Entscheidung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt: erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist sofort wirksam
- b) Beitritt zu einer anderen Wählervereinigung oder politischen Partei
- c) Ausschluss: Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschließt aufgrund schwerwiegender und nachweisbarer Gründe. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör, darf aber bei der Abstimmung selbst nicht zugegen sein.
Beschwerde zur Mitgliederversammlung ist zulässig, die darüber endgültig mit 2/3 Mehrheit entscheidet.
- d) Tod

§ 6 Beitrag

Der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden
einem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer/Geschäftsführer
und 3 Beisitzern

Nicht stimmberechtigte Beiräte können durch den Vorstand nach Bedarf zugezogen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die beiden Vorsitzenden sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch einen Vorsitzenden oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen und ist mit Angabe der Tagesordnung zu versehen.

2. Mitgliederversammlung

Sie entscheidet über:

- a) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- b) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen
- c) die Festsetzung der Beiträge
- d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- e) Satzungsänderungen und den Finanzplan
- f) den Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse erfolgen mit einer Mehrheit. Zu e) bis g) mit einer 3/4-Mehrheit.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher oder in anderer geeigneter Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8 Protokollführung

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Organes zu unterschreiben.

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

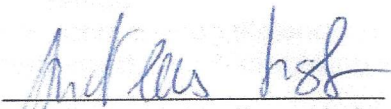
Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

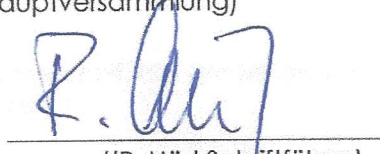
Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen sondern nur Entschädigungen für nachgewiesene Aufwendungen nach Beschluss des Vorstandes.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Landshut, den 16. November 2011 (Tag der Jahreshauptversammlung)


(A. Löscher 1. Vorsitzeneder)


(R. Hösl Schriftführer)